

Ergebnisbericht über eine Umweltinspektion der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur u. Umwelt

Medienübergreifende Überwachungsmaßnahme nach §§ 52, 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 116 Landeswassergesetz (LWG NRW)

bei dem Landwirt Hugo Brentrup am Standort 59379 Selm, Nordkirchener Straße 100.

Der Landwirt Hugo Brentrup betreibt am vorgenannten Standort eine Anlage zum Halten von Mastschweinen.

Datum der Überwachung:	02.12.2021
Dauer der Überwachung:	1,5 Stunden vor Ort
Aktenzeichen:	2.08.0239479-BIMÜ-5
Beteiligte Überwachungsbehörden:	Untere Immissionsschutzbehörde Untere Wasserbehörde
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet <input type="checkbox"/> unangemeldet

A) Inspektionsumfang:

Die Überwachungsmaßnahme erfolgte mit den Schwerpunkten Luftreinhaltung, Belegungsquote sowie Schutz des Grund- und Oberflächenwassers

B) Grundlage der Überwachung:

Die Überwachung erfolge auf Grundlage folgender Genehmigungsbescheide oder Rechtsgrundlagen:

- BImSchG-Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg 56.8851.7.1 - G 32/04 vom 02.05.2005
- BImSchG-Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg 56.8851.7.1 - G 21/06 vom 18.08.2006
- BImSchG-Entscheidung des Kreises Unna 2.08.0239479-BIMG-4 vom 26.11.2009
- BImSchG-Entscheidung des Kreises Unna 2.08.0239479-BIMG-3 vom 08.04.2013
- BImSchG-Entscheidung des Kreises Unna 2.08.0239479-BIMG-4 vom 30.09.2014
- BImSchG-Entscheidung des Kreises Unna 2.08.0239479-BIMG-5 vom 05.02.2018
- Direkteinleitergenehmigung des Kreises Unna 69.2/663026-08 vom 19.01.2012 gemäß §8 WHG

C) Inspektionsergebnis:

Bei der Überprüfung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens wurde Folgendes festgestellt:

(x)	keine Mängel *	
()	geringfügige Mängel *	Keine
()	erhebliche Mängel *	Keine
()	schwerwiegende Mängel *	Keine

D) Veranlasste Maßnahmen:

Keine

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie.

* Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.